

Tel.07071-207 3303
 Fax: 07071-207 3399
 E-Mail: gesundheit@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tübingen
 Abteilung Gesundheit
 Wilhelm-Keil-Straße 50
 72072 Tübingen

Anzeige Ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme/Entbindungspfleger

(Erst)Anmeldung Änderung vorübergehende Abmeldung Abmeldung

Persönliche Angaben

Nachname*	Vorname(n)*
Geburtsname (falls abweichend)*	Geschlecht
Geburtsdatum*	Geburtsort
Wohnsitz: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort*	
Telefon	E-Mail, soweit Kontaktaufnahme per E-Mail gewünscht ist
Berufsbezeichnung*	Erlaubnisurkunde ausstellende Behörde, sowie Datum*

Angaben zur Tätigkeit

Datum des Beginns/der Beendigung der Berufsausübung*	Region der Tätigkeitsausübung (PLZ, Ort)
Niederlassung: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort*	
Tätigkeitsspektrum*	
Kleine Geburten (Fehlgeburten)	Beleggeburten
Hilfe in der Schwangerschaft	Angestellte Hebamme in der Klinik
Schwangerenvorsorge	Wochenbettbetreuung
Geburtsvorbereitungskurse	Rückbildungskurse
Außerklinische Geburten	Hausgeburten
Familienhebamme	Geburtshilfe
Sonstige:	

Einzureichende Unterlagen

Formular „Anmeldung der Tätigkeit als Hebamme/Entbindungspfleger“

bei Beginn der Berufsausübung, einen **Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung**, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung des Sozialministeriums über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsordnung – HebBO) i. V. m. § 11 Abs. 1 HebBO.

Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihre berufliche Tätigkeit, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4 HebBO i. V. m. § 11 Abs. 1 HebBO.

Wichtige rechtliche Hinweise

- Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 8 HebBO.
- Dem Gesundheitsamt sind notwendige Auskünfte zu erteilen und Einblick in sämtliche Aufzeichnungen, beispielsweise zur Haftpflichtversicherung und Fortbildungsnachweise, zu gewähren, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 HebBO und 11 HebBO.
- Hebammen und Entbindungspfleger haben sich durch geeignete Maßnahmen beruflich fortzubilden, vgl. § 7 HebBO.
- Die Regelungen des Masernschutzgesetzes, welche auch auf Hebammen und Entbindungspfleger, die nach 31. Dezember 1970 geboren sind, Anwendung finden, sind zu beachten, vgl. § 20 Abs. 8 ff. IfSG.
- Praxen von Angehörigen sonstiger gesetzlich geregelter Gesundheitsfachberufe können durch das zuständige Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden, vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 8 ÖGDG.

Freiwillige Angaben

Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 8 HebBO bin ich damit einverstanden, dass ...

- | | |
|---|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • folgende Daten auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen auf der „Hebammenliste für den Landkreis Tübingen“, veröffentlicht werden. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Ausübungsort, Fremdsprachenkenntnisse:</p> </div> | <p>ja nein</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • meine E-Mail-Adresse in den Verteiler für Hebammsuche aufgenommen wird und ich vom Gesundheitsamt Tübingen kontaktiert werde, wenn Schwangere/Wöchnerinnen auf der Suche nach einer Hebamme sind.
E-Mail: _____ | <p>ja nein</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • ich im Rahmen des Projektes „Bestands- und Bedarfsanalyse zur Hebammenversorgung im Landkreis Tübingen“ kontaktiert werde und meine oben gemachten Angaben hierzu an die zuständigen Personen im Gesundheitsamt Tübingen weitergeben werden. | <p>ja nein</p> |

Ort, Datum*	Unterschrift*
-------------	---------------

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und dass ich die Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen habe.

*Pflichtfelder

Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DS-GVO Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Für die Datenverarbeitung im Rahmen der Aufsicht des Gesundheitsamtes über die Berufsausübung von Hebammen und Entbindungspflegern sowie die Überwachung dieser bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass Berufspflichten nicht erfüllt werden, ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Gesundheit, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen verantwortlich.

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist das Landratsamt Tübingen, vertreten durch den Landrat, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de.

Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Tübingen hat seinen Sitz in der Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, E-Mail: datenschutz@kreis-tuebingen.de.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung ergibt sich aus § 11 Verordnung des Sozialministeriums über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO). Die Verarbeitung erfolgt zu den Zwecken der Ausübung der Aufsichtspflicht des Gesundheitsamtes sowie im Falle von § 11 Abs. 1 Satz 4 HebBO zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt an:

- die verantwortlichen Personen des Projektes „Bestands- und Bedarfsanalyse zur Hebammenversorgung im Landkreis Tübingen“ des Gesundheitsamtes Tübingen, soweit Sie im Anmeldeformular der freiwilligen Weitergabe (ausgewählter) personenbezogener Daten und/oder Ihrer E-Mail-Adresse zugestimmt haben.
- an das zuständige Gesundheits-/Ordnungsamt bei Ermittlungsverfahren zur Ausübung unerlaubter Heilkunde sowie
- die für die Rücknahme der Erlaubnis zuständige Behörde, soweit Anhaltspunkte für eine mögliche Rücknahme bekannt werden.

Nach Abmeldung Ihrer Tätigkeit als Hebamme/ Entbindungspfleger erfolgt die Löschung Ihrer Daten nach 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt im Januar des darauffolgenden Jahres nach einer nicht vorübergehenden Tätigkeitsabmeldung.

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 e.) DS-GVO rechtmäßig, da sie für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 11 HebBO erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Sie sind nicht verpflichtet, freiwillige Angaben zu machen. Infolgedessen können Ihre Daten jedoch weder auf der Homepage veröffentlicht noch an Schwangere/Wöchnerinnen, die auf der Suche nach einer Hebamme/ einem Entbindungspfleger sind, weitergegeben werden. Zudem können Sie dann nicht im Rahmen des Projektes „Bestands- und Bedarfsanalyse zur Hebammenversorgung im Landkreis Tübingen“ der Gesundheitsplanung kontaktiert werden.